

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE
– Drucksache 14/5885**

Rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt II des Antrags der Fraktion GRÜNE – Drucksache 14/5885 – in folgender Fassung zuzustimmen:

1. zu prüfen,

ob der von ihr vorgelegte Entwurf den Vorgaben des Grundgesetzes hinreichend Rechnung trägt und dabei insbesondere Feststellungen zur Frage der Notwendigkeit der rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Lichte der jüngsten höchstrichterlichen Entscheidungen zu treffen;

2. dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung nach Ziff. 1. spätestens im Rahmen der Ausschussberatungen über das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) zu berichten.

29. 07. 2010

Hauk
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Der Landtag macht mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts umfassend von seinen ihm im Rahmen der Föderalismusreform I eingeräumten Befugnissen Gebrauch. Die Neuregelung der bisher im Bundesrecht normierten Vorschriften des Berufsbeamtentums im Landesrecht bedeutet einen sehr umfassenden Rechtssetzungsvorgang. Dies zeigt u. a. auch der Umfang des jetzt zur Beratung anstehenden Gesetzesentwurfes. Aufgrund dessen ist eine sorgfältige, umfassende und auf präzisiertem Detailwissen der Abgeordneten basierende Gesetzesberatung unumgänglich.

Neben statusrechtlichen Fragen beinhaltet der Gesetzesentwurf auch die Neuregelung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Familien.

Die Beamten sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Entgelt für geleistete Arbeit. So gründet sich die Tätigkeit des Beamten nicht auf einen Arbeitsvertrag, sondern auf einen Verwaltungsakt. Die Alimentation begründet sich aus dem Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staat und soll ihm die angemessene Amtsführung ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten ermöglichen, die sein Amt erfordert. Der dabei erforderliche Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie soll dabei auf das Amt bezogen und angemessen sein.

Die hervorragend ausgebildeten Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg sind das Rückgrat der durch das Land angebotenen Dienstleistungen für seine Bürger. Um so wichtiger ist es, mit der Dienstrechtsreform eine stabile und auch sowohl für die nähere als auch die fernere Zukunft rechtssicher geltende Gesetzesgrundlage für die Lebensplanung der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg zu gestalten. Dem trägt der vorliegende Antrag Rechnung.

Der Landtag ist im Rahmen der folgenden parlamentarischen Beratungen zur Dienstrechtsreform aufgerufen, die Frage der Notwendigkeit der rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Lichte der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung mit in seine Überlegungen einzubeziehen. Mit dem vorliegenden Antrag soll die Landesregierung gebeten werden, die rechtliche Situation umfassend gutachterlich darzustellen.